

Ballsportthalle Gümligen Verkehrs- und Betriebskonzept



April 2014



Impressum:

Datum: 22. April 2014
Projekt: Ballsporthalle Gümligen
Verkehrs- und Betriebskonzept
Version: V5 vom 22.04.2014
Seiten: 37
Verfasser: Philippe Rickli
Philippe.rickli@verkehrsteiner.ch
Freigabe: Rolf Steiner, verkehrsteiner AG
Auftraggeberin: Stiftung Jugendförderung Berner Handball, Gümligen
Kontakt: Willy Glaus, willy@glaus-family.ch



Ballsporthalle Gümligen
Verkehrs- und Betriebskonzept

Inhaltsverzeichnis

Impressum:	2
1 Einleitung	4
<i>Ausgangslage und Vorgehen</i>	4
<i>Zielsetzung</i>	4
<i>Verbindlichkeit des Umsetzungsplans zum Mobilitätskonzept</i>	4
2 Infrastruktur und Erschliessung	5
<i>Öffentlicher Verkehr</i>	5
<i>Langsamverkehr</i>	5
3 Umsetzungsprogramm des Mobilitätskonzepts	5
3.1 Quartierschutz	5
3.2 Parkierung	5
3.2.1 Parkplatzbedarf	6
<i>Parkplatzbedarf nach BauV</i>	7
<i>Parkplatzbedarf gemäss Berechnungstabelle Verkehrsteiner</i>	8
3.2.2 Parkplatzangebot	9
3.2.3 Parkplatznachweis	10
3.2.4 Rechtliche Sicherung der Parkplätze	11
4 Massnahmen & Konzept zur Verkehrsbeeinflussung	13
<i>Information</i>	13
<i>Koordination</i>	13
<i>Massnahme bei Grossanlass</i>	13
5 Controlling zu Verkehrsmassnahmen	14
<i>Mögliche weitergehende Massnahmen</i>	14
Anhänge	15



1 Einleitung

Ausgangslage und Vorgehen

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball will in Gümligen neben der bestehenden Halle Moos eine Ballsporthalle erstellen. Zu diesem Zweck liess sie von der verkehrsteiner AG ein Mobilitätskonzept erstellen, welches sich an den bestehenden Gegebenheiten und Gewohnheiten orientierte, um das verkehrliche Funktionieren zu untersuchen.

Das Mobilitätskonzept ist noch nicht als Nachweis von genügend Parkraum zuhanden einer Baubewilligung ausgelegt und regelt auch nicht alle notwendigen Details für den Betrieb. Dies soll jetzt mit dem vorliegenden Dokument geschehen. Es orientiert sich an den erfolgten Berechnungen und Szenarien aus dem Mobilitätskonzept und berücksichtigt seither erfolgte Zusatzabklärungen und Besprechungen mit verschiedenen kommunalen und kantonalen Amtsstellen. Sollten Zahlen und Berechnungen vom Mobilitätskonzept und diesem Dokument divergieren, sind die Werte des vorliegenden Dokumentes massgebend.

Zielsetzung

Dieser vorliegende Bericht dient als Nachweis,

- dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu keiner gravierenden Störung in den angrenzenden Quartieren führen wird
- dass der Parkplatzbedarf gedeckt ist
- dass ein Verkehrskonzept für die Veranstalterinnen und Veranstalter zur Verfügung steht
- dass Massnahmen in die Wege geleitet sind, die eine unterstützende Wirkung für den ÖV und den Langsamverkehr darstellen

Verbindlichkeit des Umsetzungsplans zum Mobilitätskonzept

Folgende Aspekte dieses Umsetzungsplans zum Mobilitätskonzept sind Bestandteil der Baubewilligung und somit rechtsverbindlich und baupolizeilich durchsetzbar:

- Zurverfügungstellen genügender Parkplätze bei Veranstaltungen
- Verkehrskonzept und Mobilitätsplan für Veranstaltungen
- Kommunikationskonzept
- Controllingkonzept



2 Infrastruktur und Erschliessung

Öffentlicher Verkehr

Die neue Ballsporthalle liegt zentral in der Gemeinde Muri-Gümligen. S-Bahn-, Tram- und Busstationen sind in Gehdistanz zur Sporthalle (ÖV Güteklasse A).

Es verkehren:

S-Bahn: BLS Linie S1 und S2 im Halbstundentakt

Tram: Bernmobil Linie 6 im 10-Minuten-Takt

Bus: RBS Linie 44 alle 30 Minuten

Hinweis: voraussichtlich mit Fahrplanwechsel Dezember 2015 wird die RBS-Linie 40 bis zum Bahnhof Gümligen geführt. Je nach Variante, wird es ev. eine Route durchs Gümligenfeld via Moosstrasse geben.

Langsamverkehr

Für Velofahrer besteht ein grosses Angebot an überdachten Abstellplätzen unmittelbar bei der Schulanlage Moos. Die Erreichbarkeit der Halle mittels Velo ist aus den umliegenden Quartieren und der weiteren Region Bern aus allen Richtungen attraktiv und sicher.

3 Umsetzungsprogramm des Mobilitätskonzepts

3.1 Quartierschutz

Die aktuell gute Wohnqualität der Anwohnerinnen und Anwohner ist sichergestellt. Sie sind vor zusätzlichem Parkplatz-Suchverkehr weitestgehend geschützt.

Grundsätzlich stehen alle in diesem Bericht erarbeiteten Massnahmen im Dienste des Quartierschutzes. Die größte Wirkung erreichen wir mit folgenden Massnahmen:

- Parkplatznachweis ausserhalb der öffentlichen Parkfelder und der Wohnquartiere
- Definition von Zielwerten und Einsetzen einer Controlling-Gruppe
- Kommunikation von alternativen Anreisemöglichkeiten
- Einsatz eines Verkehrsdienstes

3.2 Parkierung

Gemessen an der Grösse des Anlasses stehen jederzeit genügend Parkplätze zur Verfügung, ohne jedoch unnötige Anreize zu schaffen.



3.2.1 Parkplatzbedarf

Grundsätzliche Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Parkplatzbedarfs

Bedarfsbestimmung für Abstellplätze

Mit der Ballsporthalle Moos in Gümligen ist ein Bauvorhaben vorgesehen, das auch die Frage des Parkplatzbedarfs tangiert. Innerhalb welcher Rahmenbedingungen bewegt sich diese Beurteilung:

Wird ein Bauvorhaben ausgeführt, das einen vermehrten Fahrzeugverkehr zur Folge hat, ist der Bauherr im Grundsatz dazu verpflichtet, für diese Fahrzeuge ausreichende Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Das Gesetz verpflichtet damit die Bauherren, entsprechend dem durch ihr Bauvorhaben verursachten Bedarf, private Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen (Art. 16 Abs. 1 Baugesetz). Historisch gesehen war diese Regel ursprünglich vor allem dafür da, ein Parkieren auf öffentlichem Grund zu verhindern. In der Zwischenzeit werden aber in diese Norm auch verkehrspolitische und umweltrechtliche (Luftreinhalte-Verordnung) Anliegen hineingelesen. Wenn ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass ein Bauprojekt je besser war, desto mehr Parkplätze es errichtete, wird heute auch die Frage des Zuviel an Parkplätzen gestellt und muss gerade in Zentrumslagen auch gestellt werden. Demnach hängt die erforderliche Anzahl Abstellplätze namentlich von der Art und Grösse der Bauten und Anlagen, von ihrer Zweckbestimmung, vom Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und von der zeitlichen Anwesenheit der Benutzer ab. Die Bauverordnung definiert aufgrund von Erfahrungswerten und Durchschnittszahlen eine Bandbreite, innerhalb derer Parkplätze erstellt oder verlangt werden können. Diese Bandbreite geht von schematischen Nutzungen aus, die nur wenige Differenzierungen zulassen. Konkrete Verhältnisse werden mit dieser schematischen Betrachtungsweise nur ansatzweise berücksichtigt, wobei gerade für ein Projekt wie die Ballsporthalle der Stiftung Jugendförderung kein passender Schematismus vorhanden ist. Bei besonderen Verhältnissen, wie zum Beispiel mehrfacher, zeitlich auseinanderliegender Parkplatzbenutzung durch verschiedene Betriebe oder Betriebszweige sind Reduktionen der Bandbreite nach Bauverordnung denkbar.

Zeitlich auseinanderliegende Nutzungen

Bei einer Nutzung wie einer Sporthalle kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten vorwiegend Jugendliche ohne Motorfahrzeuge die Anlage nutzen, während die Nutzer der Anlage mit Motorfahrzeugen typischerweise in der Freizeit, d.h. ausserhalb von Arbeits- und Geschäftszeiten, Parkplätze benötigen. Zudem gibt es bei einem Projekt wie der Ballsporthalle gewisse Grundnutzungen, die den überwiegenden Teil der Zeit in Anspruch nehmen, während Spitzennutzungen auf eine beschränkte Anzahl Stunden an einer absehbaren Anzahl



von Tagen pro Jahr überhaupt in Frage kommen. In einer mit öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Zentrumslage kollidieren deshalb die Interessen auf möglichst viele Parkplätze, um Spitzennutzungen abzudecken, mit dem Interesse an möglichst wenigen Parkplätzen, um nicht in der überwiegenden Zeit des Jahres andere Verkehrsteilnehmer, wie zum Beispiel Pendler, anzuziehen. Raumplanerisch ist zudem in einer Zentrumslage verpönt, die kleiner werdenden Nutzungsmöglichkeiten mit Abstellflächen zu belegen.

Planerische Interessenabwägung

Bei den sich widersprechenden Interessen ist deshalb schon in der Phase der Planung eine Interessenabwägung vorzunehmen, welche den Bedarf für die verschiedenen Nutzungen analysiert bzw. abschätzt, um dann gestützt darauf Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen umfassen nicht oder nicht nur das Erstellen oder Nichterstellen von Parkplätzen, sondern auch den Einbezug von bereits bestehenden privaten Parkplätzen etwa bei zeitlich auseinander liegenden Nutzungen. Ausserhalb des Baugesetzes bildet Art. 12 Abs.1, lit.c Umweltschutzgesetz den rechtlichen Rahmen, wonach mittels Verkehrs- und Betriebskonzepten solche Massnahmen mit einer Baubewilligung verbunden werden können. Diese Verkehrs- und Betriebskonzepte als Nebenbestimmungen von Baubewilligungen sind rechtlich durchsetzbar. Wenn die Konzepte nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen oder wenn diese nicht eingehalten werden hat die Baupolizeibehörde direkte Eingriffsmittel zur Verfügung. Die planerische Interessenabwägung, welche Grundlage legt für die Anwendung im Baubewilligungsverfahren, stellt also sicher, dass über die Geltungsdauer einer Baubewilligung der Parkplatzbedarf nutzungsbezogen beurteilt werden kann.

Parkplatzbedarf nach BauV

bei Nutzung „Schule“ (n=120):

Schule inkl. Kindergarten (nach aktueller BauV)	18 – 33 PP
Alte Halle Moos	6 – 16 PP
Neue Ballsporthalle	19 – 42 PP
TOTAL	43 – 91 PP

Zieht man zur Kontrollrechnung die schematische Berechnung der Bauverordnung nach Nutzung „Einkauf, Freizeit, Kultur“ (n=20) bei, läge der Grundbedarf bei 124 Parkplätzen, das Maximum bei 125. Die Berechnung des Parkplatzbedarfes nach Nutzung „Einkauf, Freizeit, Kultur“ erscheint aber zu schematisch, weil sie von einer dauernd gleichbleibenden Nutzung ausgeht. Diese schematische Berechnung trifft den effektiven Bedarf nicht, da je nach Anlass zeitlich verschoben sehr unterschiedliche Nachfragen bestehen und unter Umständen das Maximum überschritten wird (vgl. differenzierte Betrachtung Tab. 3.2.3). Der konkrete Parkplatznachweis ist demnach der schematischen Berechnung vorzuziehen.



Parkplatzbedarf gemäss Berechnungstabelle Verkehrsteiner

Im Vergleich zum Mobilitätskonzept, wo nach diversen Nutzungen und Zuschauerentwicklungen unterschieden wurde, werden diese im vorliegenden Konzept in drei Zuständen zusammengefasst.

Hier die Bedarfsbandbreite nach Zustand resp. Nutzung:

1	Trainingsbetrieb in beiden Hallen	31 – 38 PP
2	Ligaspiel	77 – 180 PP
3	Volles Haus „Grossanlass“	417 – 510 PP

- **sh. Anhang 1: Berechnungstabelle Parkplatznachfrage- und Angebot**

Eine detaillierte Auflistung der Nutzungen, deren Häufigkeit und allfällige Beschränkungen sind im Betriebsreglement der Ballsporthalle aufzuführen.

Anmerkungen:

Beim Trainingsbetrieb wird davon ausgegangen, dass jeweils 25 Personen eine der beiden Halle nutzen. Weiter wird der Fall des Wechsels der Hallenbelegung gerechnet (zeitlich überlappende Parkplatzbelegung), d.h. der Zustand 1 geht von 100 Personen aus ($2 \times (2 \times 25) = 100$).

Der Besetzungsgrad der Fahrzeuge wird auf Grundlage des Mikrozensus der Schweiz gerechnet. Wir rechnen einen „Normal Case“ (1.57 Personen/Fahrzeug) und einen „Best Case“ (1.92 Personen/Fahrzeug)

Beim Modal Split wird der Trainingsbetrieb mit einem MIV-Anteil von 60% gerechnet. Bei Matchbesuchern gehen wir von einem MIV-Anteil von 40% aus. Diese Annahmen beruhen auf Aussagen der Sportvereine aufgrund bisheriger Erfahrungen in der alten Halle.



3.2.2 Parkplatzangebot

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung Muri und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern wird kein öffentlicher Parkraum in der Berechnung des Parkplatzangebotes berücksichtigt. D.h. im Vergleich zum Mobilitätskonzept fallen folgende Parkplätze weg:

- Parkplätze blaue Zone Moosstrasse
- Parkplätze Turbenweg
- Parkplätze entlang der Rohrmattstrasse (bei Veranstaltungen)
- Parkplätze alter Coop/Post

Als Folge muss schon bei *normalen Ligaspielen* auf vertraglich gesicherte Privatparkplätze ausgewichen werden. Das Angebot zeigt sich wie folgt (vgl. Plan):

P1: 45 Parkplätze auf dem Schulgelände

P2: 17 Parkplätze vis-à-vis P1 MO-FR ab 18.00 Uhr und SA/SO ab 13.00 Uhr

P3: 18 vertraglich gesicherte Parkplätze auf Areal der Firma FEYCO AG (Wenger)

P4: 96 vertraglich gesicherte Parkplätze Tiefgarage Zentrum Moos (nach Ladenschluss)

P5: 20 vertraglich gesicherte Parkplätze in Tiefgarage der Firma Silent Gliss International

P6: 40 vertraglich gesicherte Parkplätze der Firma HACO AG

P7: 83 vertraglich gesicherte Parkplätze auf dem Firmengelände der Giger Management AG

Angebot bei gesteigertem Bedarf (Grossveranstaltungen):

P8: 147 Parkplätze auf Firmengelände HACO AG (eingezäunt)

P9: 39 oberirdische Parkplätze der Credit Suisse beim Gümligenpark (Worbstr. 187).

Fahrzeuge, die von der Autobahn her kommen können direkt bei der Autobahnausfahrt „abgefangen“ werden und folgende Parkmöglichkeiten auf dem Gümligenfeld nutzen:

P10: 178 Parkplätze in Einstellhalle Mediamarkt/Lipo

P11: ca. 50 Parkplätze auf dem Gelände des Reitsportzentrums

Abklärungen seitens der Gemeinde haben ergeben, dass das Fahrtencontrolling keinen Konflikt im Zusammenhang mit der Parkplatzsicherung im Gümligenfeld bietet. Fahrten ausserhalb der Betriebszeiten der Fachmärkte werden nicht den Fahrtenbudgets der einzelnen Nutzungen zugeschlagen.



3.2.3 Parkplatznachweis

	Szenario	Benötigte Anzahl PP	Sicherstellung Parkplätze (Nr. vgl. Plan)	Parkplatzangebot	Bedarf gesichert
0	Normalbetrieb ca. 07.00 bis 17.00 Schüler und Training beiden Hallen an Werktagen	Schüler: 0 Lehrer & Trainer*: ca. 28	P1: vorhandene PP Schulareal	45	Ja
1	Trainingsbetrieb in beiden Hallen (Benötigte Anz. PP bei Hallenwechsel; d.h. doppelte PP-Belegung) Abends	31 - 38	P1: vorhandene PP Schulareal	45	Ja
2	Heimspiele oder andere Veranstaltungen (GV o.ä) Am Wochenende oder ausnahmsweise abends unter der Woche	77 -180	<ul style="list-style-type: none"> • P1 vorhandene PP Schulareal • P2 ab 18.00Uhr (MO-FR)/13.00 Uhr (SA/SO) • P3 FEYCO AG (Wenger) • P4 Zentrum Moos • P5 Silent Giliss International • P6 HACO AG • P7 Giger Management AG Total:	45 17 18 96 20 40 83 319	Ja
3	Grossanlass / "volles Haus" ca 1 x / Jahr	417 - 510	dito 2 (319 PP) + P8 HACO AG Firmenareal + P9 Credit Suisse + P10/11 MediaMarkt /Reitsportzentrum	319 147 39 ca. 228 Ca. 730	Bei Bewilligung

* Lehrer und Trainer der Schule und der alten Halle & Trainer der neuen Ballsporthalle

3.2.4 Rechtliche Sicherung der Parkplätze

Der Schul- und Trainingsbetrieb in beiden Hallen (bestehend und neu) tagsüber und abends unter der Woche ist durch die bestehenden Parkplätze bei der Schule gedeckt. Auch bei Annahme einer doppelten Belegung bei Hallenwechsel. Die Parkplätze sind in der Üo gesichert.

Parkplätze für Veranstaltungen am Wochenende und allenfalls auch an Werktagen ab 19.00 Uhr müssen durch vertragliche Nutzungsvereinbarungen mit privaten Eigentümern gesichert werden (Zentrum Moos, private Firmenareale). Es wird kein öffentlicher Parkraum für die Sicherung herangezogen.

Für Nutzungen, welche dieses Angebot übersteigen (Grossanlass ca.1x/Jahr), ist der Nachweis ausreichender Parkplätze der entsprechenden Bewilligungsbehörde zu erbringen, ansonsten darf der Anlass nicht bewilligt werden. Zu diesem Zweck können mit Eigentümern Rahmenverträge geschlossen werden, welche mit dem jeweiligen Bewilligungsantrag der Veranstaltung konkretisiert werden. Allenfalls sind weitere Massnahmen zur Verringerung des MIV-Anteils nachzuweisen.

- **Anhang 2: Grafik „Parkplatzangebot und -nachfrage Ballsporthalle Moos“**

Vertragspartner

P3: FEYCO AG (Wenger AG)

Die frühere Firma Wenger AG ist durch die FEYCO AG übernommen worden. Sie stellte Ihr Gelände schon für Veranstaltungen in der alten Halle Moos zur Verfügung.

- **Anhang 3: Vereinbarung zwischen der Stiftung Jugendförderung Berner Handball und der FEYCO AG**

P4: Zentrum Moos

Mit der Schweizerischen Mobiliar als Eigentümerin der Liegenschaft und den Mietern (Migros/Coop) wurde in einer Rahmenvereinbarung die Nutzung der Einstellhalle geklärt. Bei Bedarf werden nach Ladenschluss die 96 Parkplätze im Parkhaus des Zentrum Moos zur Verfügung gestellt.

- **Anhang 4: Vereinbarung zwischen der Stiftung Jugendförderung Berner Handball und Schweizerische Mobiliar Asset Management AG (Eigentümerin), Genossenschaft Migros Aare und Coop Region Bern (Mieter)**



P5: Silent Gliss International

Die Firma Silent Gliss stellt für Heimspiele 20 Plätze in ihrer Tiefgarage zur Verfügung.

- **Anhang 5: Vereinbarung zwischen der Stiftung Jugendförderung Berner Handball und der Silent Gliss International AG**

P6: HACO AG

Die Firma HACO stellt 40 Parkplätze für den Normalbetrieb zur Verfügung.

- **Anhang 6: Vereinbarung zwischen der Stiftung Jugendförderung Berner Handball und der HACO AG**

P7: Giger Management AG

Um das Gebäude der Giger Management AG an der Tannackerstrasse stehen 83 Parkplätze zur Verfügung.

- **Anhang 7: Vereinbarung zwischen der Stiftung Jugendförderung Berner Handball und der Giger Management AG**

Abgeltung der dazu gemieteten Parkplätze

Die künftigen Vermieterinnen von zusätzlichen Parkplätzen regeln die Abgeltung des Benutzungsrechtes bilateral mit der Stiftung.

Verkehrskonzept für Veranstaltungen

Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, ein vorbereitetes Verkehrskonzept zu übernehmen und umzusetzen. Sie haben für die Kosten aufzukommen. Die Kosten setzen sich aus der Pauschale für die Miete der zusätzlichen Parkplätze und allfällige Kosten für die bereitzustellenden Verkehrsdienste, sowie weiterer Massnahmen (z.B. Shuttlebus) zusammen. Die Parkgebühren der dazu gemieteten Parkplätze gehen zu Gunsten der Veranstaltenden. Sie können damit einen Teil der Unkosten decken.

Das Verkehrskonzept gibt detailliert Auskunft über Parkplatzstandorte, Verkehrsdienste, allfällige Sperrren und Wegweiser, ÖV-Haltestellen etc.. Der aktuell vorliegende Plan kann im Detail den Anforderungen zum Schutz der Quartiere aufgrund Erfahrungswerten angepasst werden. Folgende Massnahmen sind ebenfalls Bestandteile des Verkehrskonzepts:

- Konzept für mobile Wegweisung für Veranstaltungen (**noch zu bestimmen**)
- Koordination zwischen den Veranstaltenden und den Amtsstellen
- Regelung der Verantwortlichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit



4 Massnahmen & Konzept zur Verkehrsbeeinflussung

Information

Eine grundsätzliche Massnahme zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr liegt darin, die gute ÖV-Erreichbarkeit genügend bekannt zu machen:

- Fahrpläne im Internet
- gut sichtbar angeschlagene Fahrpläne oder Fahrplanabfahrten in Form von Echtzeithinweisen im Foyer (ev. Abfahrtsmonitor BernMobil).

Förderung des Veloverkehrs:

- an gut sichtbarer Stelle in der Halle wird ein Plan mit den bestehenden regionalen Velorouten angebracht. Diese Information wird auch im Internet publiziert.

Die Sportler und Teilnehmer von Kursen sind zudem mit den Kursunterlagen auf die knappe Anzahl Autoabstellplätze und die Angebote (Fahrpläne) des ÖV und auch die Velorouten hinzuweisen.

Koordination

Parallele Veranstaltungen in der bestehenden Halle Moos und der neuen Ballsporthalle sind wenn möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Schule Moos (Elternabend/Aufführung).

Die Gemeinde (Bewilligungsbehörde) übernimmt diese Koordinationsaufgabe. Die Koordination von Veranstaltungen in den Sporthallen scheint möglich. Für eine Koordination mit Schulveranstaltungen fehlen momentan den Behörden die entsprechenden Informationen um frühzeitig zu intervenieren. Eine Schaffung einer öffentlich einsehbaren Belegungs- oder Reservationsplattform wäre sinnvoll.

Ist eine zeitliche oder örtliche Trennung von Veranstaltungen nicht möglich, ist allenfalls zusätzlicher Parkraum (vgl. Grossveranstaltung) anzubieten.

Massnahme bei Grossanlass

Matchticket

Bei einem Matchticket beinhaltet die Eintrittskarte zum Match das ÖV-Billett vom Wohn- zum Veranstaltungsort innerhalb eines Tarifverbundes. Hierbei handelt der Veranstalter mit den ÖV-Betrieben (hier das V-Ticket von Libero) eine Pauschale oder eine Abgabe pro verkauftem Ticket aus.



- Im Rahmen der Bewilligung einer Grossveranstaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass mit dem Tarifverbund Libero eine Vereinbarung geschlossen wurde

5 Controlling zu Verkehrsmassnahmen

Definition von Zielwerten und Einsetzen der Controllinggruppe Verkehr

Es bestehen messbare und vergleichbare Zielwerte, die im Trainingsbetrieb und bei Veranstaltungen eingehalten werden können. Die Anwohnerinnen und Anwohner werden in das Controlling zu Verkehrsmassnahmen einbezogen.

Es bestehen messbare und vergleichbare (qualitativ/quantitativ) Zielwerte, die eine Beurteilung des Verkehrsgeschehens zulassen. Als Controllinginstanz wird einerseits eine Begleitgruppe aus Vertretern der Hallenbetreiber und der Gemeindebehörden sowie AnwohnervertreterInnen und Delegierten der Quartiervereine eingesetzt. Da die Schule auch betroffen ist, ist es sinnvoll, dass auch Vertreter der Schule beiwohnen.

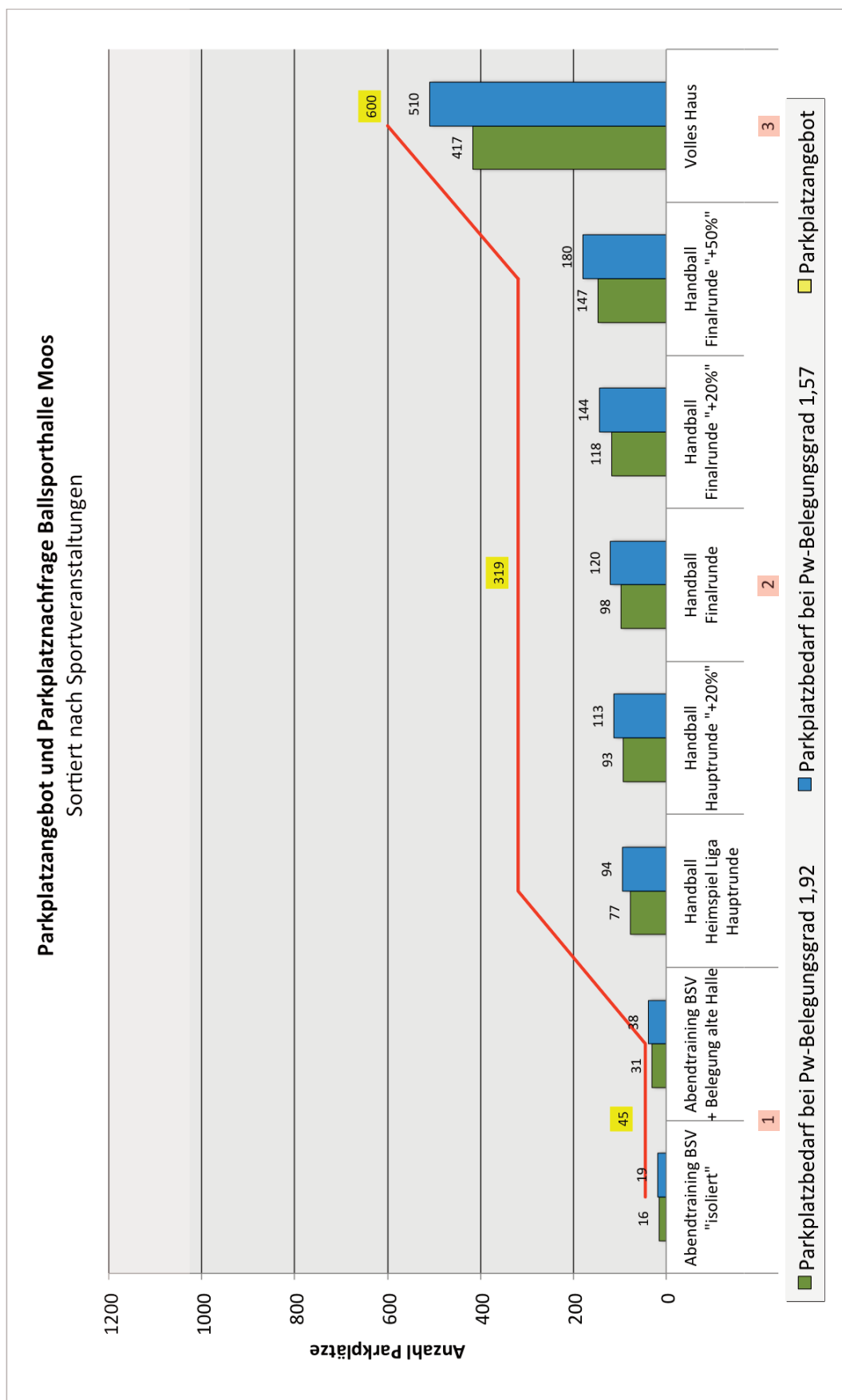
Andererseits sind die Hallenbetreiber resp. die Gemeindebehörden zuständig für das Umsetzen von sich allenfalls notwendig erweisenden weitergehenden Massnahmen. Diese müssen situationsgerecht und verhältnismässig sein.

Mögliche weitergehende Massnahmen

Die Bewirtschaftung von Parkplätzen wäre eine mögliche Lenkungsmassnahme, die ins Auge zu fassen ist, wenn die bisherigen Massnahmen nicht ausreichen. Die rechtlichen Grundlagen sind im Parkplatzreglement gegeben. Die Höhe der Parkgebühr sollte sich an schon existierenden Beispielen orientieren (PP Füllerich, Muribad)



Anhang 1:



Anhang 2:

Berechnungstabelle Parkplatznachfrage

Zustand	Beschreibung	Tage im Jahr	Sportler Training*	Zuschauer Match**	Pw-Anteil Training***	Pw Anteil Match***	Anzahl Pw Training	Anzahl Pw Match	Summe Anzahl Pw	Besetzungsgrad ø Schweiz****	Besetzungsgrad ø Freizeit****	Bedarf Parkplätze "Best Case"	Bedarf Parkplätze "Normal Case"
1	Abendtraining BSV "Isoliert"		50	-	0.6	-	30	-	30	1.57	1.92	16	19
	Abendtraining BSV + Belegung alte Halle		100	-	0.6	-	60	-	60	1.57	1.92	31	38
2	Handball Heimspiel Liga Hauptrunde	11	0	370	0.6	0.4	0	148	148	1.57	1.92	77	94
	Handball Hauptrunde "+20%"	11	0	444	0.6	0.4	0	178	178	1.57	1.92	93	113
	Handball Finalrunde	5	0	470	0.6	0.4	0	188	188	1.57	1.92	98	120
3	Handball Finalrunde "+20%"	5	0	564	0.6	0.4	0	226	226	1.57	1.92	118	144
	Handball Finalrunde "+50%"	5	0	705	0.6	0.4	0	282	282	1.57	1.92	147	180
3	Volles Haus	1	0	2000	0.6	0.4	0	800	800	1.57	1.92	417	510

* Sportler Training: Annahme 50 (2x25=50) Sportler je Halle, inkl. Wechsel der Hallenbelegung

** Zuschauer Match: Annahmen resp. Aussagen Sportvereine

*** Pw Anteil Training und Match: Annahmen resp. Aussagen Sportvereine

**** Besetzungsgrad auf Grundlage des Mikrozensus der Schweiz (2005): Durchschnitt 1,57 P/Pw (Normal Case); Freizeitverkehr 1,92 P/Pw (Best Case)



Anhang 3:

Rahmenvereinbarung

zur Bedarfsdeckung von Autoabstellplätzen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten für die neue Ballsporthalle in Gümligen

zwischen

FEYCO AG, Rohrmattstrasse 11, 3073 Gümligen

(nachfolgend „**Partnerin**“)

und

Stiftung Jugendförderung Berner Handball

mit Sitz in Muri b. Bern, handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrates,
Prof. Dr. Daniel Buser, Aebnitstrasse 49, 3073 Gümligen

(nachfolgend „**Stiftung**“)

betreffend

Benutzung von Autoabstellplätzen an der Rohrmattstrasse 11 in Gümligen

PRÄAMBEL

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball erstellt an der Rohrmattstrasse in Gümligen eine Ballsporthalle, um den Trainings- und Spielbetrieb sowie den Schulsport im Raum Bern kapazitätsmässig besser zu stellen. Die Organe des BSV Bern Muri unterstützen das Projekt der Stiftung massgeblich. Bei der Halle geht es um eine Doppelturnhalle, die ohne Unterteilung als reglementarisches Handballfeld mit Pufferzone benutzt werden kann. Die Tribünen haben ein Fassungsvermögen von rund 2'000 Zuschauern.

Die Nutzung der Ballsporthalle bringt innerhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten kaum Autoverkehr mit sich, da in diesen Zeiten vor allem Jugend- und Schulsport sowie der ordentliche Trainingsbetrieb abgehalten werden. Die vorhandenen 45 Parkplätze im Schulareal genügen dafür. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind Heimspiele (Ligaspiele) mit einem geschätzten Parkplatzbedarf von 77 bis 120 Parkplätzen geplant, die bei ausserordentlichen Heimspielen mit höherem Zuschaueraufmarsch auch bis 180 Parkplätze beanspruchen können. Bei wenigen Grossanlässen pro Jahr wird mit einer geschätzten Parkplatznachfrage von bis zu 510 Parkplätzen gerechnet.

In der Überbauungsordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Ballsporthalle bildet, wird ein dynamisches Parkplatzensystem so vorgesehen, dass der Parkplatznachweis aufgrund der genannten Schätzungen mittels Verkehrs- und Betriebskonzept nachgewiesen und mit Vereinbarungen wie der Vorliegenden sichergestellt wird. Mit der Ballsporthalle werden im Zentrumsgebiet von Gümligen höchstens einzelne zusätzliche Parkplätze erstellt.

Die Partnerin ist Inhaberin von Autoabstellplätzen in Gehdistanz zur Ballsporthalle. Die Partnerin ist bereit, der Stiftung bzw. den jeweiligen Veranstaltern eine Zahl von 18 Parkplätzen für deren Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BENUTZUNG DER VORHANDENEN AUTOABSTELLPLÄTZE IN GÜMLIGEN

1.1 Die Partnerin ist bereit, der Stiftung ihre Parkplätze gemäss beiliegendem Plan für mittlere und grössere Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen zur Verfügung zu stellen

- a) an Wochenenden zwischen Samstag 17.30 Uhr und Sonntag 20.00 Uhr.
- b) ausnahmsweise auch an Werktagen (vorwiegend Mittwoch oder Freitag) zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr

Über die konkreten Anlässe, die jeweilige Nutzungsdauer und die Anzahl der benötigten Abstellplätze sprechen sich die Parteien jeweils frühzeitig ab.

1.2 Private Parkplatzmieter werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert und deren Zu- und Wegfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

1.3 Die Autoabstellplätze können von der Stiftung jährlich in der Regel max. 15 – 20 mal benutzt werden.

1.4 Die Benutzung wird für Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen vereinbart und zwar nach einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten, in ausserordentlichen Fällen (Kurzfristige Ansetzung von Finalrunden-, Playoff- und Cupspielen) und bei gegenseitigem Einvernehmen jedoch nicht unter 10 Tagen.

1.5 Bei Benutzung der Autoabstellplätze hat die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst und/oder einen Sicherheitsdienst zu organisieren und zu stellen. Die Stiftung verpflichtet sich, eine Überbelegung der Abstellplätze zu verhindern.

2. ENTSCHÄDIGUNG

2.1 Die Partnerin räumt der Stiftung das Benutzungsrecht der Autoabstellplätze entschädigungslos ein.

Über eine allfällige Abgeltung des Benutzungsrechtes durch Werbe- oder Sponsoringleistungen an der betreffenden Veranstaltung einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung.

2.2 Die Kosten für die Übernahme und die Rückgabe der Autoabstellplätze sowie für die Reinigung der Autoabstellplätze nach den Sportanlässen gehen zu Lasten der Stiftung.

3. ORGANISATORISCHES

- 3.1 Die Partnerin übergibt der Stiftung die Autoabstellplätze in einem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem Zustand. Ausserordentliche Beobachtungen werden per Übergabeprotokoll festgestellt. Die Rückgabe der Autoabstellplätze erfolgt ebenfalls in besenreinem Zustand zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, nötigenfalls wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden sind mindestens fotografisch festzuhalten. Die Fotografien werden dem Übergabe- bzw. dem Rückgabeprotokoll beigelegt.
- 3.3 Die Partnerin und die Stiftung bestimmen je eine Ansprechperson (inkl. Stellvertreter), namentlich zwecks Koordination und Abstimmung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Veranstalter, einerseits, und der Partnerin und deren Gebäudeverantwortlichen, andererseits.

4. HAFTUNG

- 4.1 Die Partnerin stellt sicher, dass die Fussgängerverbindungen funktionieren und allfällige Fluchtwege bestehen und markiert sind.
- 4.2 Die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) haftet für allfällige Schäden von Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Autoabstellplätze entstehen, und sie hält die Partnerin von solchen Ansprüchen schadlos. In diesem Zusammenhang halten die Parteien fest, dass die Stiftung auch für nach der Protokollerstellung festgestellte Schäden haftet, deren Ursache aber in der Benutzung der Einstellhalle durch die Stiftung liegt. Die Partnerin hat diese Schäden der Stiftung sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Zusammenhang ist der Stiftung darzulegen.
- 4.5 Die Stiftung schliesst eine Versicherung zur Deckung der Schäden gemäss Ziffer 4.2 ab. Die Stiftung sorgt bei den Veranstaltern für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.

5. INKRAFTTRETEN / VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Ballsporthalle in Kraft. Die Partnerin sichert zu, dass sie schon vorher Testbetriebe im Hinblick auf die Bewilligung der Halle zulässt.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

6. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt jede Partei ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie dadurch ausgelöste Steuern und andere Abgabepflichten selbst.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung (einschliesslich diesem Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

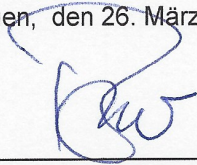
7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

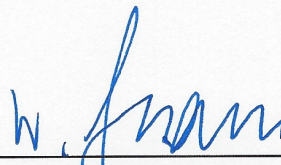
7.2 Gerichtsstand ist Bern.

Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball:

Gümligen, den 26. März 2014



Prof. Dr. Daniel Buser
Präsident des Stiftungsrates



Willy Glaus
Mitglied des Stiftungsrates

Für die Partnerin: FEYCO AG

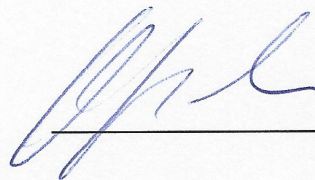
Gümligen, den 31. März 2014



FEYCO
WENGER
PENTOL
NOBS

FEYCO COATINGS

FEYCO AG
Hauptstr.
Industriestrasse 11
CH-9430 St. Margrethen
Fon +41 71 747 84 11
Fax +41 71 747 84 80



Anhang 4:

Rahmenvereinbarung

zur Bedarfsdeckung von Autoabstellplätzen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten für die neue Ballsporthalle in Gümligen

zwischen

Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bereich Immobilien, 3001 Bern

sowie

COOP Region Bern, Total Store VRE, 3001 Bern

sowie

Genossenschaft Migros Aare, Einkaufscenter und Immobilien, 3321 Schönbühl

(nachfolgend „Partnerinnen“)

und

Stiftung Jugendförderung Berner Handball

mit Sitz in Muri b. Bern, handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrates,
Prof. Dr. Daniel Buser, Aebnitstrasse 49, 3073 Gümligen

(nachfolgend „Stiftung“)

betreffend

Benutzung von Autoabstellplätzen im 1. UG der Einstellhalle des "Zentrum Moos" Gümligen

PRÄAMBEL

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball erstellt an der Rohrmattstrasse in Gümligen eine Ballsporthalle, um den Trainings- und Spielbetrieb sowie den Schulsport im Raum Bern kapazitätsmässig besser zu stellen. Die Organe des BSV Bern Muri unterstützen das Projekt der Stiftung massgeblich. Bei der Halle geht es um eine Doppelturnhalle, die ohne Unterteilung als reglementarisches Handballfeld mit Pufferzone benutzt werden kann. Die Tribünen haben ein Fassungsvermögen von rund 2'000 Zuschauern.

Die Nutzung der Ballsporthalle bringt innerhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten kaum Autoverkehr mit sich, da in diesen Zeiten vor allem Jugend- und Schulsport sowie der ordentliche Trainingsbetrieb abgehalten werden. Die vorhandenen 45 Parkplätze im Schulareal genügen dafür. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind Heimspiele (Ligaspiele) mit einem geschätzten Parkplatzbedarf von 77 bis 120 Parkplätzen geplant, die bei ausserordentlichen Heimspielen mit höherem Zuschaueraufmarsch auch bis 180 Parkplätze beanspruchen können. Bei wenigen Grossanlässen pro Jahr wird mit einer geschätzten Parkplatznachfrage von bis zu 510 Parkplätzen gerechnet.

In der Überbauungsordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Ballsporthalle bildet, wird ein dynamisches Parkplatzensystem so vorgesehen, dass der Parkplatzenachweis aufgrund der genannten Schätzungen mittels Verkehrs- und Betriebskonzept nachgewiesen und mit Vereinbarungen wie der Vorliegenden sichergestellt wird. Mit der Ballsporthalle werden im Zentrumsgebiet von Gümligen höchstens einzelne zusätzliche Parkplätze erstellt.

Die Partnerinnen sind gemeinsam Eigentümerin, bzw. Mieterinnen von Autoabstellplätzen in der Liegenschaft "Zentrum Moos Gümligen" in Gehdistanz zur Ballsporthalle. Die Partnerinnen sind bereit, der Stiftung bzw. den jeweiligen Veranstaltern eine Zahl von 96 Parkplätzen für mittlere und grössere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann pro Anlass kontrollieren, ob genügend Autoabstellplätze zur Verfügung stehen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BENUTZUNG DER VORHANDENEN AUTOABSTELLPLÄTZE IN GÜMLIGEN

1.1 Die Partnerinnen sind bereit, der Stiftung die Kundenparkplätze im 1. UG der Einstalle des Zentrums Moos Gümligen für mittlere und grössere Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen zur Verfügung zu stellen

- a) an Wochenenden zwischen Samstag 17.00 Uhr und Sonntag 20.00 Uhr.
- b) ausnahmsweise auch an Werktagen (vorwiegend Mittwoch oder Freitag) zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr

Über die konkreten Anlässe, die jeweilige Nutzungsdauer und die Anzahl der benötigten Abstellplätze sprechen sich die Parteien jeweils frühzeitig ab.

1.2 Private Parkplatzmieter werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert und deren Zu- und Wegfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

1.3 Die Autoabstellplätze können von der Stiftung jährlich in der Regel max. 15 – 20 mal benutzt werden.

1.4 Die Benutzung wird für Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen vereinbart und zwar nach einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten, in ausserordentlichen Fällen (Kurzfristige Ansetzung von Finalrunden-, Playoff- und Cupspielen) und bei gegenseitigem Einvernehmen jedoch nicht unter 10 Tagen.

1.5 Bei Benutzung der Autoabstellplätze hat die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst und/oder einen Sicherheitsdienst zu organisieren und zu stellen. Die Stiftung verpflichtet sich, eine Überbelegung der Abstellplätze zu verhindern.

2. ENTSCHÄDIGUNG

2.1 Die Partnerinnen räumen der Stiftung das Benutzungsrecht der Autoabstellplätze entschädigungslos ein.

Über eine allfällige Abgeltung des Benutzungsrechtes durch Werbe- oder Sponsoringleistungen an der betreffenden Veranstaltung einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung.

- 2.2 Die Kosten für die Übernahme und die Rückgabe der Autoabstellplätze sowie für die Reinigung der Autoabstellplätze nach den Sportanlässen gehen zu Lasten der Stiftung.

3. ORGANISATORISCHES

- 3.1 Die Partnerinnen übergeben der Stiftung die Autoabstellplätze in einem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem Zustand. Ausserordentliche Beobachtungen werden per Übergabeprotokoll festgestellt. Die Rückgabe der Autoabstellplätze erfolgt ebenfalls in besenreinem Zustand zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, nötigenfalls wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden sind mindestens fotografisch festzuhalten. Die Fotografien werden dem Übergabe- bzw. dem Rückgabeprotokoll beigelegt.
- 3.3 Die Partnerinnen und die Stiftung bestimmen je eine Ansprechperson (inkl. Stellvertreter), namentlich zwecks Koordination und Abstimmung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Veranstalter, einerseits, und den Partnerinnen und deren Gebäudeverantwortlichen, andererseits.

4. HAFTUNG

- 4.1 Die Partnerinnen stellen sicher, dass die Fussgängerverbindungen funktionieren und allfällige Fluchtwege bestehen und markiert sind.
- 4.2 Die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) haftet für allfällige Schäden von Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Autoabstellplätze entstehen, und sie hält die Partnerinnen von solchen Ansprüchen schadlos. In diesem Zusammenhang halten die Parteien fest, dass die Stiftung auch für nach der Protokollerstellung festgestellte Schäden haftet, deren Ursache aber in der Benutzung der Einstellhalle durch die Stiftung liegt. Die Partnerinnen haben diese Schäden der Stiftung sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Zusammenhang ist der Stiftung darzulegen.
- 4.5 Die Stiftung schliesst eine Versicherung zur Deckung der Schäden gemäss Ziffer 4.2 ab. Die Stiftung sorgt bei den Veranstaltern für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.

5. INKRAFTTRETEN / VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Ballsporthalle in Kraft. Die Partnerinnen sichern zu, dass sie schon vorher Testbetriebe im Hinblick auf die Bewilligung der Halle zulassen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni eines Jahres (d.h. auf das Ende einer Spielsaison) gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

6. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt jede Partei ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie dadurch ausgelöste Steuern und andere Abgabepflichten selbst.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung (einschliesslich diesem Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

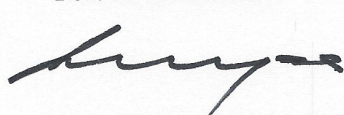
- 7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 7.2 Gerichtsstand ist Bern.

Für die Partnerinnen:

Bern, den 20.3.2014

Schweizerische Mobiliar Asset Management AG

Bereich Immobilien



Markus Wyss
Leiter Immobilien
Mitglied der Direktion

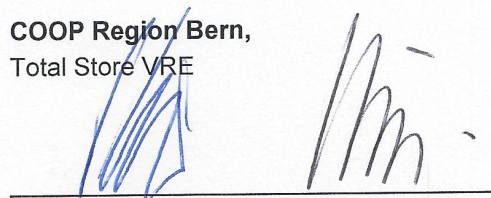


Rudolf Sommer
Leiter Objektmanagement
Mitglied des Kaders

Bern, den

Schönbühl, den

COOP Region Bern,
Total Store VRE

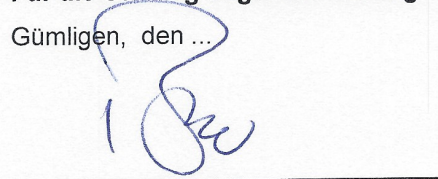


Genossenschaft Migros Aare,
Einkaufscenter und Immobilien

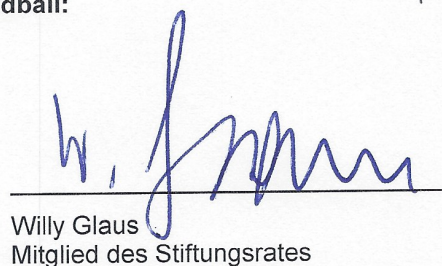


Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball:

Gümligen, den ...



Prof. Dr. Daniel Buser
Präsident des Stiftungsrates



Willy Glaus
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 5:

Rahmenvereinbarung

zur Bedarfsdeckung von Autoabstellplätzen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten für die neue Ballsporthalle in Gümligen

zwischen

Silent Gliss International AG
in Vertretung der ABC Property AG
Worbstrasse 210, 3073 Gümligen

(nachfolgend „Partnerin“)

und

Stiftung Jugendförderung Berner Handball
mit Sitz in Muri b. Bern, handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrates,
Prof. Dr. Daniel Buser, Aebnitstrasse 49, 3073 Gümligen

(nachfolgend „Stiftung“)

betreffend

Benutzung von Autoabstellplätzen an der Worbstrasse 210 in Gümligen

PRÄAMBEL

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball erstellt an der Rohrmattstrasse in Gümligen eine Ballsporthalle, um den Trainings- und Spielbetrieb sowie den Schulsport im Raum Bern kapazitätsmässig besser zu stellen. Die Organe des BSV Bern Muri unterstützen das Projekt der Stiftung massgeblich. Bei der Halle geht es um eine Doppelturnhalle, die ohne Unterteilung als reglementarisches Handballfeld mit Pufferzone benutzt werden kann. Die Tribünen haben ein Fassungsvermögen von rund 2'000 Zuschauern.

Die Nutzung der Ballsporthalle bringt innerhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten kaum Autoverkehr mit sich, da in diesen Zeiten vor allem Jugendsportangebote, Schulsport sowie der ordentliche Trainingsbetrieb angeboten werden. Die vorhandenen 45 Parkplätze im Schulareal genügen dafür. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind Heimspiele (Ligaspiele) mit einem geschätzten Parkplatzbedarf von 77 bis 120 Parkplätzen geplant, die bei ausserordentlichen Heimspielen mit höherem Zuschaueraufmarsch auch bis 180 Parkplätze beanspruchen können. Bei wenigen Grossanlässen pro Jahr wird mit einer geschätzten Parkplatznachfrage von bis zu 510 Parkplätzen gerechnet.

In der Überbauungsordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Ballsporthalle bildet, wird ein dynamisches Parkplatzsystem so vorgesehen, dass der Parkplatznachweis aufgrund der genannten Schätzungen mittels Verkehrs- und Betriebskonzept nachgewiesen und mit Vereinbarungen wie der Vorliegenden sichergestellt wird. Mit der Ballsporthalle werden im Zentrumsgebiet von Gümligen höchstens einzelne zusätzliche Parkplätze erstellt.

Die Partnerin ist Inhaberin von Autoabstellplätzen in Gehdistanz zur Ballsporthalle. Die Partnerin ist bereit, der Stiftung bzw. den jeweiligen Veranstaltern eine Zahl von **20** Parkplätzen für mittlere und grössere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann pro Anlass kontrollieren, ob genügend Autoabstellplätze zur Verfügung stehen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BENUTZUNG DER VORHANDENEN AUTOABSTELLPLÄTZE IN GÜMLIGEN

- 1.1 Die Partnerin ist bereit, der Stiftung ihre Parkplätze gemäss beiliegendem Plan für mittlere und grössere Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen zur Verfügung zu stellen
- a) an Wochenenden zwischen Samstag 17.30 Uhr und Sonntag 20.00 Uhr.
 - b) ausnahmsweise auch an Werktagen (vorwiegend Mittwoch oder Freitag) zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr

Über die konkreten Anlässe, die jeweilige Nutzungsdauer und die Anzahl der benötigten Abstellplätze sprechen sich die Parteien jeweils frühzeitig ab.

- 1.2 Die Partnerin wird Benutzern, welche durch die Stiftung bezeichnet werden, gegen Unterzeichnung einer Quittung Schlüssel für die Einstellhalle zur Verfügung stellen. Die Stiftung ist dafür verantwortlich, dass die Schlüssel bei Auflösung des Vertrages unverzüglich retourniert werden.
- 1.3 Private Parkplatzmieter werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert und deren Zu- und Wegfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.4 Die Autoabstellplätze können von der Stiftung jährlich in der Regel max. 15 – 20 mal benutzt werden.
- 1.5 Die Benutzung wird für Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen vereinbart und zwar nach einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten, in ausserordentlichen Fällen (Kurzfristige Ansetzung von Finalrunden-, Playoff- und Cupspielen) und bei gegenseitigem Einvernehmen, jedoch nicht unter 10 Tagen.

2. ENTSCHÄDIGUNG

- 2.1 Die Partnerin räumt der Stiftung das Benutzungsrecht der Autoabstellplätze entschädigungslos ein.

Über eine allfällige Abgeltung des Benutzungsrechtes durch Werbe- oder Sponsoringleistungen an der betreffenden Veranstaltung einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung.

- 2.2 Die Kosten für die Übernahme und die Rückgabe der Autoabstellplätze sowie für die Reinigung der Autoabstellplätze nach den Sportanlässen gehen zu Lasten der Stiftung.

3. ORGANISATORISCHES

- 3.1 Die Partnerin übergibt der Stiftung die Autoabstellplätze in einem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem Zustand. Ausserordentliche Beobachtungen werden per Übergabeprotokoll festgestellt. Die Rückgabe der Autoabstellplätze erfolgt ebenfalls in besenreinem Zustand zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, nötigenfalls wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden sind mindestens fotografisch festzuhalten. Die Fotografien werden dem Übergabe- bzw. dem Rückgabeprotokoll beigelegt.
- 3.3 Die Partnerin und die Stiftung bestimmen je eine Ansprechperson (inkl. Stellvertreter), namentlich zwecks Koordination und Abstimmung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Veranstalter, einerseits, und der Partnerin und deren Gebäudeverantwortlichen, andererseits.

4. HAFTUNG

- 4.1 Die Partnerin stellt sicher, dass die Fussgängerverbindungen funktionieren und allfällige Fluchtwege bestehen und markiert sind.
- 4.2 Die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) haftet für allfällige Schäden von Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Autoabstellplätze entstehen, und sie hält die Partnerin von solchen Ansprüchen schadlos. In diesem Zusammenhang halten die Parteien fest, dass die Stiftung auch für nach der Protokollerstellung festgestellte Schäden haftet, deren Ursache aber in der Benutzung der Einstellhalle durch die Stiftung liegt. Die Partnerin hat diese Schäden der Stiftung sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Zusammenhang ist der Stiftung darzulegen.
- 4.5 Die Stiftung schliesst eine Versicherung zur Deckung der Schäden gemäss Ziffer 4.2 ab. Die Stiftung sorgt bei den Veranstaltern für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.

5. INKRAFTTRETEN / VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Ballsporthalle in Kraft. Die Partnerin sichert zu, dass sie schon vorher Testbetriebe im Hinblick auf die Bewilligung der Halle zulässt.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni eines Jahres (d.h. auf das Ende einer Spielsaison) gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

6. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

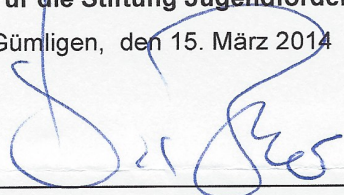
- 6.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt jede Partei ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie dadurch ausgelöste Steuern und andere Abgabepflichten selbst.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung (einschliesslich diesem Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

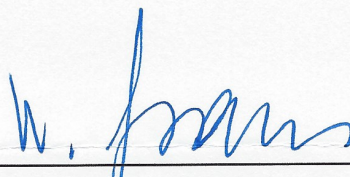
- 7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 7.2 Gerichtsstand ist Bern.

Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball:

Gümligen, den 15. März 2014



Prof. Dr. Daniel Buser
Präsident des Stiftungsrates



Willy Glaus
Mitglied des Stiftungsrates

Für die Partnerin:

Gümligen, den 2.4.2014



Silent Gliss International AG

Bernhard Bratschi

Beilage: Plan über die zur Verfügung gestellten Parkplätze

Garage SGHQ Wato sw. 210 3073 Gamligen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23

24	25	26	27	28	29	30	31	32
----	----	----	----	----	----	----	----	----

Anhang 6:

Rahmenvereinbarung

zur Bedarfsdeckung von Autoabstellplätzen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten für die neue Ballsporthalle in Gümligen

zwischen

HACO AG, Worbstrasse 262, 3073 Gümligen

(nachfolgend „**Partnerin**“)

und

Stiftung Jugendförderung Berner Handball

mit Sitz in Muri b. Bern, handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrates,
Prof. Dr. Daniel Buser, Aebnitstrasse 49, 3073 Gümligen

(nachfolgend „**Stiftung**“)

betreffend

Benutzung von Autoabstellplätzen der HACO AG an der Tannackerstrasse, Bahnhofstrasse sowie am Hofackerweg in Gümligen

PRÄAMBEL

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball erstellt an der Rohrmattstrasse in Gümligen eine Ballsporthalle, um den Trainings- und Spielbetrieb sowie den Schulsport im Raum Bern kapazitätsmässig besser zu stellen. Die Organe des BSV Bern Muri unterstützen das Projekt der Stiftung massgeblich. Bei der Halle geht es um eine Doppelturnhalle, die ohne Unterteilung als reglementarisches Handballfeld mit Pufferzone benutzt werden kann. Die Tribünen haben ein Fassungsvermögen von rund 2'000 Zuschauern.

Die Nutzung der Ballsporthalle bringt innerhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten kaum Autoverkehr mit sich, da in diesen Zeiten vor allem Jugend- und Schulsport sowie der ordentliche Trainingsbetrieb abgehalten werden. Die vorhandenen 45 Parkplätze im Schulareal genügen dafür. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind Heimspiele (Ligaspiele) mit einem geschätzten Parkplatzbedarf von 77 bis 120 Parkplätzen geplant, die bei ausserordentlichen Heimspielen mit höherem Zuschaueraufmarsch auch bis 180 Parkplätze beanspruchen können. Bei wenigen Grossanlässen pro Jahr wird mit einer geschätzten Parkplatznachfrage von bis zu 510 Parkplätzen gerechnet.

In der Überbauungsordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Ballsporthalle bildet, wird ein dynamisches Parkplatzsystem so vorgesehen, dass der Parkplatznachweis aufgrund der genannten Schätzungen mittels Verkehrs- und Betriebskonzept nachgewiesen und mit Vereinbarungen wie der Vorliegenden sichergestellt wird. Mit der Ballsporthalle werden im Zentrumsgebiet von Gümligen höchstens einzelne zusätzliche Parkplätze erstellt.

Die Partnerin ist Inhaberin von Autoabstellplätzen in Gehdistanz zur Ballsporthalle. Die Partnerin ist bereit, der Stiftung bzw. den jeweiligen Veranstaltern eine Zahl von max. 40 Parkplätzen für mittlere und grössere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BENUTZUNG DER VORHANDENEN AUTOABSTELLPLÄTZE IN GÜMLIGEN

- 1.1 Die Partnerin ist bereit, der Stiftung ihre Parkplätze gemäss beiliegendem Plan für mittlere und grössere Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen zur Verfügung zu stellen
- a) an Wochenenden zwischen Samstag 17.30 Uhr und Sonntag 20.00 Uhr.
 - b) ausnahmsweise auch an Werktagen (vorwiegend Mittwoch oder Freitag) zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr

Über die konkreten Anlässe, die jeweilige Nutzungsdauer und die Anzahl der benötigten Abstellplätze sprechen sich die Parteien jeweils frühzeitig ab.

- 1.2 Private Parkplatzmieter werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert und deren Zu- und Wegfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.3 Die Autoabstellplätze können von der Stiftung jährlich in der Regel max. 15 – 20 mal benutzt werden.
- 1.4 Die Benutzung wird für Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen vereinbart und zwar nach einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten, in ausserordentlichen Fällen (Kurzfristige Ansetzung von Finalrunden-, Playoff- und Cupspielen) und bei gegenseitigem Einvernehmen jedoch nicht unter 10 Tagen.
- 1.5 Bei Benutzung der Autoabstellplätze hat die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst und/oder einen Sicherheitsdienst zu organisieren und zu stellen. Die Stiftung verpflichtet sich, eine Überbelegung der Abstellplätze zu verhindern.

2. ENTSCHÄDIGUNG

- 2.1 Die Partnerin räumt der Stiftung das Benutzungsrecht der Autoabstellplätze entschädigungslos ein.
- Über eine allfällige Abgeltung des Benutzungsrechtes durch Werbe- oder Sponsoringleistungen an der betreffenden Veranstaltung einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung.
- 2.2 Die Kosten für die Übernahme und die Rückgabe der Autoabstellplätze sowie für die Reinigung der Autoabstellplätze nach den Sportanlässen gehen zu Lasten der Stiftung.

3. ORGANISATORISCHES

- 3.1 Die Partnerin übergibt der Stiftung die Autoabstellplätze in einem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem Zustand. Ausserordentliche Beobachtungen werden per Übergabeprotokoll festgestellt. Die Rückgabe der Autoabstellplätze erfolgt ebenfalls in besenreinem Zustand zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, nötigenfalls wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden sind mindestens fotografisch festzuhalten. Die Fotografien werden dem Übergabe- bzw. dem Rückgabeprotokoll beigelegt.
- 3.3 Die Partnerin und die Stiftung bestimmen je eine Ansprechperson (inkl. Stellvertreter), namentlich zwecks Koordination und Abstimmung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Veranstalter, einerseits, und der Partnerin und deren Gebäudeverantwortlichen, andererseits.

4. HAFTUNG

- 4.1 Die Partnerin stellt sicher, dass die Fussgängerverbindungen funktionieren und allfällige Fluchtwege bestehen und markiert sind.
- 4.2 Die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) haftet für allfällige Schäden von Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Autoabstellplätze entstehen, und sie hält die Partnerin von solchen Ansprüchen schadlos. In diesem Zusammenhang halten die Parteien fest, dass die Stiftung auch für nach der Protokollerstellung festgestellte Schäden haftet, deren Ursache aber in der Benutzung der Einstellhalle durch die Stiftung liegt. Die Partnerin hat diese Schäden der Stiftung sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Zusammenhang ist der Stiftung darzulegen.
- 4.5 Die Stiftung schliesst eine Versicherung zur Deckung der Schäden gemäss Ziffer 4.2 ab. Die Stiftung sorgt bei den Veranstaltern für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.

5. INKRAFTTRETEN / VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Ballsporthalle in Kraft. Die Partnerin sichert zu, dass sie schon vorher Testbetriebe im Hinblick auf die Bewilligung der Halle zulässt.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni eines Jahres (d.h. auf das Ende einer Spielsaison) gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

6. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt jede Partei ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie dadurch ausgelöste Steuern und andere Abgabepflichten selbst.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung (einschliesslich diesem Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

7.2 Gerichtsstand ist Bern.

Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball:

Gümligen, den 24. März 2014

Prof. Dr. Daniel Buser
Präsident des Stiftungsrates

Willy Glaus
Mitglied des Stiftungsrates

Für die Partnerin: HACO AG

Gümligen, den 31. März 2014

Dr. Markus Kähr

Nicolas Mühlemann

Beilage: Plan über die zur Verfügung gestellten Parkplätze

Anhang 7:

Rahmenvereinbarung

zur Bedarfsdeckung von Autoabstellplätzen ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten für die neue Ballsporthalle in Gümligen

zwischen

Giger Management AG, Tannackerstrasse 7, 3073 Gümligen

(nachfolgend „Partnerin“)

und

Stiftung Jugendförderung Berner Handball

mit Sitz in Muri b. Bern, handelnd durch den Präsidenten des Stiftungsrates,
Prof. Dr. Daniel Buser, Aebnitstrasse 49, 3073 Gümligen

(nachfolgend „Stiftung“)

betreffend

Benutzung von Autoabstellplätzen an der Tannackerstrasse in Gümligen

PRÄAMBEL

Die Stiftung Jugendförderung Berner Handball erstellt an der Rohrmattstrasse in Gümligen eine Ballsporthalle, um den Trainings- und Spielbetrieb sowie den Schulsport im Raum Bern kapazitätsmässig besser zu stellen. Die Organe des BSV Bern Muri unterstützen das Projekt der Stiftung massgeblich. Bei der Halle geht es um eine Doppelturnhalle, die ohne Unterteilung als reglementarisches Handballfeld mit Pufferzone benutzt werden kann. Die Tribünen haben ein Fassungsvermögen von rund 2'000 Zuschauern.

Die Nutzung der Ballsporthalle bringt innerhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten kaum Autoverkehr mit sich, da in diesen Zeiten vor allem Jugend- und Schulsport sowie der ordentliche Trainingsbetrieb abgehalten werden. Die vorhandenen 45 Parkplätze im Schulareal genügen dafür. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind Heimspiele (Ligaspiele) mit einem geschätzten Parkplatzbedarf von 77 bis 120 Parkplätzen geplant, die bei ausserordentlichen Heimspielen mit höherem Zuschaueraufmarsch auch bis 180 Parkplätze beanspruchen können. Bei wenigen Grossanlässen pro Jahr wird mit einer geschätzten Parkplatznachfrage von bis zu 510 Parkplätzen gerechnet.

In der Überbauungsordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Ballsporthalle bildet, wird ein dynamisches Parkplatzsystem so vorgesehen, dass der Parkplatznachweis aufgrund der genannten Schätzungen mittels Verkehrs- und Betriebskonzept nachgewiesen und mit Vereinbarungen wie der Vorliegenden sichergestellt wird. Mit der Ballsporthalle werden im Zentrumsgebiet von Gümligen höchstens einzelne zusätzliche Parkplätze erstellt.

Die Partnerin ist Inhaberin von Autoabstellplätzen in Gehdistanz zur Ballsporthalle. Die Partnerin ist bereit, der Stiftung bzw. den jeweiligen Veranstaltern eine Zahl von 83 Parkplätzen für mittlere und grössere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BENUTZUNG DER VORHANDENEN AUTOABSTELLPLÄTZE IN GÜMLIGEN

- 1.1 Die Partnerin ist bereit, der Stiftung ihre Parkplätze gemäss beiliegendem Plan für mittlere und grössere Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen zur Verfügung zu stellen
- a) an Wochenenden zwischen Samstag 17.30 Uhr und Sonntag 20.00 Uhr.
 - b) ausnahmsweise auch an Werktagen (vorwiegend Mittwoch oder Freitag) zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr
- Über die konkreten Anlässe, die jeweilige Nutzungsdauer und die Anzahl der benötigten Abstellplätze sprechen sich die Parteien jeweils frühzeitig ab.
- 1.2 Private Parkplatzmieter werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert und deren Zu- und Wegfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.3 Die Autoabstellplätze können von der Stiftung jährlich in der Regel max. 15 – 20 mal benutzt werden.
- 1.4 Die Benutzung wird für Veranstaltungen in der Ballsporthalle Gümligen vereinbart und zwar nach einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten, in ausserordentlichen Fällen (Kurzfristige Ansetzung von Finalrunden-, Playoff- und Cupspielen) und bei gegenseitigem Einvernehmen jedoch nicht unter 10 Tagen.
- 1.5 Bei Benutzung der Autoabstellplätze hat die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst und/oder einen Sicherheitsdienst zu organisieren und zu stellen. Die Stiftung verpflichtet sich, eine Überbelegung der Abstellplätze zu verhindern.

2. ENTSCHÄDIGUNG

- 2.1 Die Partnerin räumt der Stiftung das Benutzungsrecht der Autoabstellplätze entschädigungslos ein.
- Über eine allfällige Abgeltung des Benutzungsrechtes durch Werbe- oder Sponsoringleistungen an der betreffenden Veranstaltung einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung.
- 2.2 Die Kosten für die Übernahme und die Rückgabe der Autoabstellplätze sowie für die Reinigung der Autoabstellplätze nach den Sportanlässen gehen zu Lasten der Stiftung.

3. ORGANISATORISCHES

- 3.1 Die Partnerin übergibt der Stiftung die Autoabstellplätze in einem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem Zustand. Ausserordentliche Beobachtungen werden per Übergabeprotokoll festgestellt. Die Rückgabe der Autoabstellplätze erfolgt ebenfalls in besenreinem Zustand zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, nötigenfalls wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden sind mindestens fotografisch festzuhalten. Die Fotografien werden dem Übergabe- bzw. dem Rückgabeprotokoll beigelegt.
- 3.3 Die Partnerin und die Stiftung bestimmen je eine Ansprechperson (inkl. Stellvertreter), namentlich zwecks Koordination und Abstimmung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Veranstalter, einerseits, und der Partnerin und deren Gebäudeverantwortlichen, andererseits.

4. HAFTUNG

- 4.1 Die Partnerin stellt sicher, dass die Fussgängerverbindungen funktionieren und allfällige Fluchtwege bestehen und markiert sind.
- 4.2 Die Stiftung (bzw. der jeweilige Veranstalter) haftet für allfällige Schäden von Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Autoabstellplätze entstehen, und sie hält die Partnerin von solchen Ansprüchen schadlos. In diesem Zusammenhang halten die Parteien fest, dass die Stiftung auch für nach der Protokollerstellung festgestellte Schäden haftet, deren Ursache aber in der Benutzung der Einstellhalle durch die Stiftung liegt. Die Partnerin hat diese Schäden der Stiftung sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Zusammenhang ist der Stiftung darzulegen.
- 4.5 Die Stiftung schliesst eine Versicherung zur Deckung der Schäden gemäss Ziffer 4.2 ab. Die Stiftung sorgt bei den Veranstaltern für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.

5. INKRAFTTRETEN / VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Ballsporthalle in Kraft. Die Partnerin sichert zu, dass sie schon vorher Testbetriebe im Hinblick auf die Bewilligung der Halle zulässt.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni eines Jahres (d.h. auf das Ende einer Spielsaison) gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

6. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt jede Partei ihre Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie dadurch ausgelöste Steuern und andere Abgabepflichten selbst.

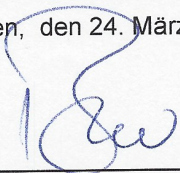
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung (einschliesslich diesem Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

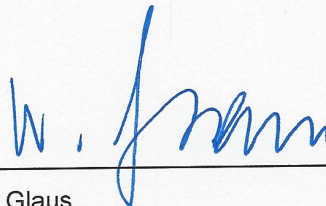
- 7.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 7.2 Gerichtsstand ist Bern.

Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball:

Gümligen, den 24. März 2014



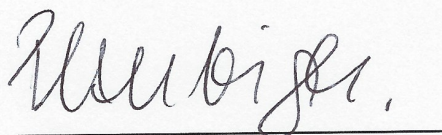
Prof. Dr. Daniel Buser
Präsident des Stiftungsrates



Willy Glaus
Mitglied des Stiftungsrates

Für die Partnerin: Giger Management AG

Gümligen, den 31. März 2014



Peter Giger

Beilage: Plan über die zur Verfügung gestellten Parkplätze